



## **Merkblatt für Geflügelhalter**

Alzey, 23.11.2016

### **Geflügelpestvorsorge durch Biosicherheitsmaßnahmen**

Nachdem sich die Geflügelpest (Aviäre Influenza - HPAI) in den vergangenen Tagen in Europa und vor allem auch in Deutschland stark ausgebreitet hat (derzeit sind in elf Bundesländern, mit steigender Tendenz bereits mehr als 350 Ausbrüche bei Wildvögeln, aber auch in 13 Nutzgeflügelbeständen zu verzeichnen) und das national hierfür zuständige Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (Friedrich-Löffler-Institut – FLI) in seiner aktuellen wissenschaftlichen Bewertung die Gefährdungslage zum Eintrag des HPAI-Virus H5N8 aus der Wildvogelpopulation in Hausgeflügelbestände als hoch eingestuft hat, wurde durch das Veterinäramt der Kreisverwaltung Alzey-Worms nach einer Risikobewertung in den Ortsgemeinden Eich, Gimbsheim und Hamm sowie im Wormser Stadtteil Ibersheim, die Aufstallung des Geflügels angeordnet. Dies als eine wirksame Schutzmaßnahme, die vor dem Hintergrund zu sehen ist, dass einerseits in diesem gewässerreichen Gebiet größere Rast- und Sammelflächen für möglicherweise HPAI-virustragende Zugvögel bestehen und andererseits hier eine sehr hohe Wirtschaftsgeflügeldichte vorhanden ist, d. h. im räumlich eng begrenzten sog. Altrheingebiet werden etwa 750.000 Stück Geflügel gehalten, was etwa der Hälfte des insgesamt in Rheinland-Pfalz vorhandenen Geflügels entspricht.

Damit das HPAI-Virus möglichst keinen Eingang in Hausgeflügelbestände findet, ist es außerordentlich wichtig, physikalische und funktionelle Barrieren zwischen den Lebensräumen von Wildvögeln und jenen von Hausgeflügel zu errichten. Die Unterbringung des Geflügels in Ställen und/oder in entsprechend geschützten Volieren (Aufstallung) ist dabei ein wesentlicher Faktor. Darüber hinaus minimieren weitere sog. Biosicherheitsmaßnahmen das Risiko eines direkten und indirekten Kontaktes mit infizierten Wildvögeln. Berücksichtigt werden müssen vor allem indirekte Eintragungswege, beispielsweise über durch Wildvögel verunreinigtes Futter, Wasser oder Einstreu und Gegenstände wie Schuhwerk, Kleidung, Transportbehältnisse, Fahrzeuge etc., die vor allem durch eine entsprechende Auswahl bzw. durch geeignete Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen zu vermeiden sind. Die Überprüfung, Optimierung und konsequente Umsetzung der Biosicherheitsmaßnahmen ist von höchster Bedeutung und für alle Geflügelhalter, **auch in Klein- und Kleinstbeständen (Hobbyhaltungen)** gesetzlich verpflichtend.

**Die nachfolgenden Biosicherheitsmaßnahmen zur Geflügelpestvorsorge sind zu beachten:**

- Die Fütterung des Geflügels darf nur an Stellen erfolgen, die für Wildvögel nicht zugänglich sind.
- Futter, Wasser und Einstreu aus der ungeschützten Umwelt, z. B. Grünfutter von Äckern und Wiesen oder Tränke aus Oberflächenwasser, darf den Tieren nicht verabreicht werden. Diese müssen, ebenso wie sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich gelagert bzw. aufbewahrt werden.
- Die Haltung des Geflügels darf nur so erfolgen, dass für diese kein Zugang zu Gewässern wie Flüssen, Bächen, Seen, Teichen oder Tümpeln etc. besteht.
- Direkte wie indirekte Kontakte zu Wildvögeln sollten derzeit unbedingt vermieden werden. Daher ist es grundsätzlich auch in nicht ausgewiesenen Risikogebieten geboten, die Aufstallung bzw. Haltung in geschützten, d. h. nach oben hin wasserdicht hergerichteten Volieren, die ebenso keinen seitlichen Vogeleinflug erlauben, zu prüfen und ggf. umzusetzen.
- Derzeit sollten sonstige Haustiere, vor allem Hunde und Katzen, fern und ohne Kontaktmöglichkeit zu Geflügel gehalten werden.
- Im Geflügelbestand sowie im zugehörigen Außenbereich sollte ein möglicher Befall mit Ratten und Mäusen geprüft und ggf. die Bekämpfung dieser Schadnager in geeigneter Weise durchgeführt werden.
- Die innenseitigen Stalloberflächen sollten ebenso wie die Gegenstände und Gerätschaften, welche im Geflügelbestand Verwendung finden, z. B. Futtertröge, Tränken, Sitzstangen usw., mindestens nach jeder Ausstallung bzw. vor jeder Einstallung gründlich gereinigt und desinfiziert werden. Dies gilt nach deren Benutzung z. B. auch für Fahrzeuge, Anhänger, Käfige, Kisten oder sonst. Behältnisse, mit denen Geflügel transportiert wurde.\*
- Der Schutz der Geflügelbestände ist durch persönliche Hygienemaßnahmen zu optimieren, so z. B. durch Händewaschen und -desinfizieren vor dem Betreten der Geflügelhaltung sowie durch regelmäßig zu waschende und zu desinfizierende betriebseigene Schutzkleidung, einschließlich des Schuhwerks, die vor dem Betreten der Geflügelhaltung anzulegen und beim Verlassen derselben abzulegen bzw. zu wechseln sind und dort verbleiben müssen. Alternativ ist auch das Tragen von Einwegschutzkleidung und deren anschließende unschädliche Entsorgung, z. B. über die Restmülltonne, möglich.\*
- Zudem sind das Auslegen und die regelmäßige sachgerechte Versorgung von Desinfektionsmatten bzw. -wannen im Eingangsbereich des Stalles oder der geschützten Voliere zwingend erforderlich.\*
- Die Ställe, Volieren oder sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
- Besucherkontakte sollten grundsätzlich vermieden werden. Die den Bestand betreuenden Personen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen.
- Das Verbringen von Geflügel aus dem Bestand sollte derzeit, ebenso wie der Zukauf von Geflügel aus nicht gesicherter Herkunft, vor allem von Geflügelmärkten, Geflügelbörsen oder fahrenden Geflügelhändlern, unterbleiben.
- Auf die Durchführung und den Besuch von Geflügelausstellungen, -schauen oder -börsen sollte bei der gegebenen Seuchengefährdungslage grundsätzlich verzichtet werden.

(\* vgl. Merkblatt zur Desinfektion im Zusammenhang mit der Geflügelpest)

Darüber hinaus verweist das Veterinäramt der Kreisverwaltung Alzey-Worms nochmals auf die Verpflichtung zur Anmeldung von bestehenden Geflügelhaltungen, sowohl im Landkreis, als auch in der Stadt Worms. Sofern nicht bereits geschehen, ergeht der Aufruf, dies unverzüglich nachzuholen. Hierbei sind neben der Art und Anzahl des Geflügels auch der Haltungsort sowie die Haltungsf orm (Stall- und/oder Freilandhaltung) mitzuteilen.

Alle Geflügelhalter, **auch jene mit 100 oder weniger Tieren**, sind gesetzlich verpflichtet, stets aktualisiert zu haltende Aufzeichnungen (Register) über ihren Geflügelbestand zu führen. Diese müssen neben den Angaben zu Art und Anzahl des Geflügels, im Falle von Zugängen, die genaue Herkunft und im Falle von Abgängen, den Empfänger, jeweils einschließlich eines ggf. eingeschalteten Transporteurs, beinhalten. Darüber hinaus ist derzeit täglich die Anzahl der verendeten Tiere zu vermerken, und für Betriebe mit 10 oder mehr Stück Geflügel, zusätzlich die Gesamtzahl der täglich gelegten Eier. Die zu führenden Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Ferner gilt es unbedingt zu beachten, dass dem Veterinäramt gesundheitliche Auffälligkeiten im Bestand, die auf Geflügelpest hindeuten könnten, sofort mitzuteilen sind (Anzeigepflicht). Dies gilt insbesondere bei gehäuft und plötzlich verendendem Geflügel (innerhalb von 24 Stunden bei einer Bestandgröße bis zu 100 Tieren 3 verendete Tiere, in größeren Beständen mehr als 2 %) und bei plötzlich eintretender erheblicher Minderung der Legeleistung oder Gewichtszunahme.

Die vorgenannten Mitteilungen, aber auch sonstige Fragen zum Geschehen, sind bitte unmittelbar an das Veterinäramt zu richten:

Tel.           06731-4086461, 4086462 oder 4086471  
Fax            06731-4086470  
E-Mail        [veterinaeramt@alzey-worms.de](mailto:veterinaeramt@alzey-worms.de)

Auf den Internetseiten des Friedrich-Löffler-Instituts ([www.fli.de](http://www.fli.de)) und des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz ([www.mueef.rlp.de](http://www.mueef.rlp.de)) sind weitere Informationen zur Geflügelpest erhältlich, ebenso wie auf der Internetseite der Kreisverwaltung Alzey-Worms ([www.alzey-worms.de](http://www.alzey-worms.de)) auf dem Pfad / Verwaltung / Abteilungen und Referate / 7 Veterinär- und Gesundheitsamt, Landwirtschaft / 70 Veterinäramt / Tierseuchen / Dokumente).

### **Gesetzliche Grundlagen:**

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV) vom 18. Oktober 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564)
- Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016, verkündet im Bundesanzeiger am Freitag, 18.11.2016 (BAnz AT 18.11.2016 V1)